

die Summe von 20,000 Thalern Gold auf Separatconto für außerordentliche Verwendungen zur Verfügung gestellt und daß der Eisenbahndeputation die Rechnungsführung und Zahlungsanweisung in Betreff dieses Fonds übertragen werde.

6. Anlage des Hauptbahnhofes.

Die Bürgerschaft genehmigt die Nachbewilligung von 1000 Thalern in der beantragten Weise.

7. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft ist mit dem Senate durchaus einverstanden, daß die zu erwählende Deputation über die Honorarfrage und über die von der Bürgerschaft angeregten Gegenstände unabhängig von einander zu berathen hat, dadurch wird aber offenbar keineswegs ausgeschlossen, daß sie beauftragt werde, über Beides gleichzeitig zu berichten, was die Bürgerschaft im Interesse der Beschleunigung der von ihr beantragten wichtigen Berathungen wünschen muß. In der Voraussetzung, daß der Senat sich hiermit einverstanden erklären werde, hat sie ihrerseits zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren:

Dr. Alb. Gröning,
J. C. Pülmann,
A. G. Mosle,
J. M. Wulstein,
Eisenhardt,
Dr. Alex. Schumacher.

8. Turn- und Schulsaal für die Realschule.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung an die Deputation zurück, insbesondere auch betreffs der Fragen: wie viel Mehrkosten die Einrichtung des Saals zur Aula verursacht, wie viel die Mehrkosten für Anlage und Unterhaltung an Mobiliar und Inventar aller Art betragen, wenn der Saal zur Aula eingerichtet und wenn der Fußboden gediebt wird, so wie, um wie viel höher die Ausgaben für den Turnunterricht in Folge der beabsichtigten Anlage im Vergleich zu den bisherigen Kosten sich belaufen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juni 1870.

1. Wasserleitung.

Da die Bürgerschaft die Anträge der Wasserleitungs- und der Finanzdeputation wegen der finanziellen Stellung und Dotirung der Wasserkunst wiederholt abgelehnt hat, so wird, unerachtet der daraus erwachsenden höheren Belastung unserer Bevölkerung, nichts anderes übrig bleiben als das erforderliche Anlagecapital durch eine Staatsanleihe aufzubringen und die Einnahmen und Ausgaben der Wasserkunst in den gewöhnlichen Staatshaushalt aufzunehmen. Soll dies aber geschehen, so wird es unerläßlich, von vornherein den Staatshaushalt gegen jede Gefahr einer Prägravation durch die Feststellung des Grundsatzes zu sichern, daß die sämtlichen Kosten des Betriebes, der Verzinsung und der Tilgung durch die Einnahmen der Anstalt selbst, mithin durch den für dieselbe einzuführenden Steuerzuschlag, die Wassergelder der Privaten und die vom Staate als Interessenten zu zahlende Jahresvergütung, gedeckt werden sollen. Die Frage, welche Steuer und in welchem Umfange dieselbe für diesen Zweck zu erheben sei, wird nicht künftiger Vereinbarung vorzubehalten, sondern schon jetzt zu entscheiden sein, wodurch selbstverständlich demnächstige Abände-

rungen dieses Beschlusses auf verfassungsmäßigem Wege nicht ausgeschlossen sein werden. Die Höhe der zu erhebenden Steuer wird sich nach dem Bedarfe richten; sie wird also auch, in dem Verhältnisse wie die Einnahmen aus den Wassergeldern der Privaten steigen, sich allmählich verringern und nicht etwa, bei einem etwaigen hohen Ertrage der letzteren, ohne Weiteres zu einer Einnahmequelle für den Staat werden. Die jährlich erforderliche Quote der Steuer wird nach den einzureichenden Voranschlägen der Verwaltung zu berechnen sein, wobei es inzwischen nicht darauf ankommen kann, in jedem einzelnen Jahre eine ganz genaue Balancirung des Debet und des Credit herbeizuführen, sondern nur eine durchschnittliche, im Laufe der Zeit von selbst sich regulirende Deckung des jährlichen Aufwandes sicher zu stellen, und der Generalcasse etwaige Vorschüsse in den folgenden Jahren wieder zuzuführen.

Unter dieser Voraussetzung ist der Senat damit einverstanden, daß an Stelle des deputationsseitig vorgeschlagenen Zuschlages zur Grundsteuer ein solcher zur Erleuchtungssteuer unter den von der Bürgerschaft empfohlenen Modalitäten in Anwendung komme, und daß dieser Zuschlag für die Dauer der ersten drei Betriebsjahre vorläufig auf $\frac{1}{2}$ per mille des Grundsteuerwerths der nicht vermieteten und — wie hinzuzufügen sein wird — der in der Steuerverordnung §. 5 sub A bezeichneten Grundstücke und auf 1 pCt. der Miethe der vermieteten Gebäude (Steuerverordnung §. 5 sub B) festgesetzt werde. Dies Verhältniß von $\frac{1}{2}$ per mille zu 1 pCt. wird dann auch für künftige Erhöhungen oder Ermäßigungen des Zuschlages bis auf Weiteres maßgebend bleiben müssen, dergestalt, daß wenn derselbe z. B. einerseits auf $\frac{1}{4}$ per mille herabgemindert würde, dann andererseits die Miethen $\frac{1}{2}$ pCt. Steuer zu tragen hätten.

Vorstehendem nach würde die nachfolgende Beschlußfassung zu beantragen sein:

Zur Deckung der Verzinsung des Anlagecapitals der Wasserkunst und der auf 1 pCt. desselben und den Betrag der ersparten Zinsen festgesetzten jährlichen Amortisation so wie der Betriebskosten wird ein Zuschlag zu der Erleuchtungssteuer erhoben, welcher stets so hoch bemessen wird, daß der Ertrag desselben mit dem Ertrage der Wassergelder für Privatleitungen und dem vom Staate für seinen Wasserbedarf zu zahlenden Aversum die Ausgaben für die vorgedachten Zwecke begleicht. Der Zuschlag zur Erleuchtungssteuer findet in der Weise statt, daß für je ein per mille Zuschlag auf die Steuer vom Grundsteuerwerthe der in §. 5 der Steuerverordnung sub A bezeichneten Grundstücke zwei Procent Zuschlag auf die Steuer von der Miethe der vermieteten Gebäude berechnet wird.

Was die Amortisation der Anleihe betrifft, so braucht über die Verwendung der dafür ausgesetzten Jahresquoten, abgesehen von ihrer Bestimmung zur Schuldentilgung im Allgemeinen, zur Zeit ein Beschluß noch nicht gefaßt zu werden. Es wird vielleicht zweckmäßig sein, die Tilgung dieser neuen Schuld mit derjenigen älterer Anleihen zu combiniren, und es dürften darüber die Anträge der Finanzdeputation bei Gelegenheit des Abschlusses der Anleihe abzuwarten sein.

Hinsichtlich des Anfanges der Erhebung des Steuerzuschlages ist der Senat mit der Bürgerschaft dahin einverstanden, daß derselbe in dasjenige Quartal des Kalenderjahres falle, in welchem der Betrieb eröffnet wird. Die Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft könnte der Auslegung Raum geben, daß die Steuer vom Tage der Betriebseröffnung an, also unabhängig von den Kalenderquartalen, oder daß sie zwar für das Kalenderquartal, aber erst für das auf die Betriebseröffnung folgende, zu erheben sei. In ersterem Falle würde der Zuschlag andere Termine als die Steuer selbst haben; in letzterem würden für die Zeit zwischen der Betriebseröffnung und dem Beginn des nächsten Quartals die Deckungsmittel fehlen, oder man müßte, um dies zu vermeiden, die Eröffnung bis auf den letzten Tag des Quartals aussetzen.

Was das Maß der Vergütung für Privatleitungen betrifft, so kann der Senat es sich gefallen lassen, daß statt der von der Deputation empfohlenen Norm nach bewohnbaren Räumen, obwohl dieselben aller Orten sich bewährt zu haben scheint, $\frac{1}{2}$ per mille des versicherten bzw. taxirten Werths der Gebäude gesetzt werde, hält es aber zum Behuf der Ermittlung des Wasserverbrauchs schon deshalb

für bedenklich, dem Interessenten auch die Wahl eines approbirten Wassermessers zu gestatten, weil anerkanntermaßen ein dauernd zuverlässiges Instrument der Art noch nicht erfunden, und die obige feste Norm schon der damit beabsichtigten Einfachheit der Berechnung wegen vorzuziehen ist.

Uebrigens stimmt der Senat mit der Bürgerschaft darin überein, daß die obige Hauptnorm von $\frac{1}{2}$ per mille des Gebäudewerths, welche nur an Stelle der Berechnung nach heizbaren Zimmern treten soll, den Tarif nicht erschöpfe, sondern nur den gewöhnlichen Haushalts- und Wirthschaftsbedarf decken solle. Will man nun auch der einfachen Berechnung wegen den anderen Orten ebenfalls besonders tarifirten Wasserverbrauch für Waschküchen, Badeeinrichtungen und Waterclosetts in den gewöhnlichen Bedarf mit einrechnen, was weiter überlegt werden mag, so kann der Senat es doch nicht für zweckmäßig halten, daß die darüber hinausgehenden Verwendungen zu Luxus- und außergewöhnlichen Zwecken, namentlich für Gärten, Gewächshäuser, Springbrunnen, Pissoirs, Pferde, Wagen zum Personentransporte u. einer immerhin weitläufigen und willkürlichen Vereinbarung in jedem einzelnen Falle überlassen bleibe, da sich auch diese Verwendungen, wie dieß aller Orten geschieht, sehr leicht tarifiren lassen. Feste Normen sind auch in dieser Beziehung sowohl für die Consumenten als die Verwaltung einfacher und zugänglicher.

Für jetzt dürfte es übrigens genügen, sich auf die oben vereinbarte Hauptnorm zu beschränken, und es der demnächstigen Verwaltungsbehörde zu überlassen, specielle Tarifvorschläge zu machen, zumal damit zugleich der Betrag für die von den Interessenten zu erstattenden Kosten der Anschlüsse, die Bedingungen der Wassernutzung selbst und Strafbestimmungen für mißbräuchliche Verwendung des Wassers festgestellt werden müssen.

Sollte künftig ein zuverlässiger Wassermesser erfunden und in Anwendung gebracht werden können, so dürfte es sich jedenfalls empfehlen, die bald obsoleete Fußrechnung ganz fallen zu lassen und wenn man die vorgeschlagenen sehr billigen Sätze stehen lassen will, etwa statt 4 Grote für 100 Cubikfuß, 5 Grote für 3 Cubikmeter und statt 2 Thaler jährlich für 10 Cubikfuß täglich, 60 Grote jährlich für einen Zehntel Cubikmeter (0,1 c. m.) täglich zu setzen.

Was die für verschiedene Deputationen vorgeschlagenen Aufträge betrifft, so dürfte es für jetzt genügen, die Deputation zur Errichtung der Wasserleitung, was der Senat sofort veranlassen wird, zu beauftragen, außer der ihr bereits obliegenden Expropriation des Terrains im Werder baldthunlichst die Zeichnungen, Baupläne und Kostenanschläge einzureichen. Namentlich die Frage, ob die Verwaltung der Wasserkunst nach Vollendung des Werkes der Gasdeputation zu übertragen sei, scheint einer Entscheidung schon jetzt nicht zu bedürfen, da es sich vor der Hand nur um die Erledigung des Anlageprojects handelt. Daß übrigens die Verwaltung von einer Deputation wahrzunehmen sein wird, betrachtet der Senat als selbstverständlich.

2. Ausgaben des Criminalgerichts.

Der Director des Criminalgerichts hat angezeigt, daß der Posten 6 des Specialbudgets der Ausgaben des Criminalgerichts für Arbeitslohn, Droschenlohn und Diverjes nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen auf 270 Thaler veranschlagt worden sei, womit man um so eher auszureichen habe hoffen können, als diesmal in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten ein besonderer Posten für Porto ausgeworfen sei. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß diese Voraussetzung eine irrige gewesen sei. In Folge der Benutzung des transatlantischen Telegraphen für die Verfolgung von Verbrechern seien schon jetzt für Kabeltelegramme und Auslagen des Generalconsulats in Newyork ca. 280 Thaler ausgegeben worden, und sei damit schon der Fond erschöpft. Er ersuche daher um eine Nachbewilligung von 500 Thalern zu Posten 6 des Specialbudgets, mit dem Bemerkten, daß im Ganzen die Ausgaben des Criminalgerichts den Voranschlag wahrscheinlich nicht überschreiten würden.

Nachdem die Finanzdeputation gegen diese Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, beantragt der Senat, dieselbe auszusprechen.

3. Bauordnung für das Landgebiet.

Ebenso beantragt der Senat mit der in anliegendem Deputationsberichte erbetenen Nachbewilligung von 600 Thalern für Vermessungen und Kartirungen sich einverstanden zu erklären.

4. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Von der wegen dieses Gegenstandes niedergelegten Deputation ist der anliegende Bericht eingereicht worden, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage II u. Unter-
Anlage I u. II.

5. Turn- und Schulsaal für die Realschule.

Die Schuldeputation ist beauftragt diesen Gegenstand einer wiederholten Prüfung, unter besonderer Berücksichtigung der von der Bürgerschaft hervorgehobenen Fragen, zu unterziehen und über das Ergebnis derselben zu berichten.

6. Anlage des Hauptbahnhofs.

Mit der beantragten Nachbewilligung von 1000 Thalern ist auch der Senat einverstanden.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1870.

B e r i c h t

der Deputation zur Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet, die Bewilligung von 600 Thalern zur Deckung der Kosten der Herstellung eines Straßennetzes für die der Stadt zunächst liegenden Landdistricte betreffend.

Bei den Berathungen der Deputation zur Entwerfung geeigneter Bauvorschriften für die Landgemeinden überhaupt und namentlich für die der Stadt näher gelegenen Landgemeinden ist es erforderlich geworden, einen die nächsten Umgebungen der Stadt sowohl am rechten als insbesondere am linken Weserufer umfassenden Straßenplan ausarbeiten zu lassen, welcher sich an den vorhandenen Stadtplan anschließt, eine zweckmäßige Erweiterung des Straßennetzes sichert und dem vorzulegenden Entwurfe in ähnlicher Weise, wie die Bauordnung vom 25. Mai 1863, in ihren Bauvorschriften für die im Jahre 1849 zur Stadt gezogenen Districte, für die der Stadt zunächst liegenden Feldmarken zur Grundlage dienen kann. Da die dafür erforderlichen Kosten nach den Aufgaben der damit beschäftigten Baudirectionen für Aufmessungen und Chartirungen sich mit 600 Thalern werden bestreiten lassen, so ersucht die Deputation ihr zu diesem Behufe die Summe von 600 Thalern zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 20. Mai 1870.

(gez.) G. A. Schumacher. (gez.) A. Schumacher.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1870.

Deputationsbericht, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend.

Die mit Revision der Verordnung vom 1. März 1850, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend, und gleichzeitiger Erörterung der Frage, ob es nicht vorzuziehen sei, eine allgemeine Ordnung für sämtliche Gemeinden des Landgebiets in Gemäßheit §. 82 Absatz 3 der Verfassung zu erlassen, beauftragte Deputation beehrt sich, über die Erledigung ihres Auftrags den nachstehenden Bericht zu erstatten:

Wenn die Verfassung §. 82 zwischen Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeverfassungen von den Gemeinden selbst festgestellt werden können, und Verfassungen, welche den Gemeinden ohne ihre Zustimmung nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden, unterscheidet, so liegt die Verschiedenheit nicht darin, daß in dem einen Falle die Verfassungsgrundsätze und in dem andern Falle die Verfassungen selbst gesetzlich festgestellt werden sollen.

Denn die Grundsätze der Gemeindeverfassungen können so ausführlich und so sehr im Einzelnen durch das Gesetz bestimmt werden, daß den Gemeinden, wenn sie ihre Verfassung nach denselben feststellen wollen, nichts weiter als die Annahme der Grundsätze übrig bleibt, während andrer Seits die im Wege der Gesetzgebung gegebenen Verfassungen nicht ausschließen, daß der Autonomie der Gemeinden ein weiter Raum zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung gelassen wird.

Der Unterschied besteht vielmehr darin, daß in dem einen Falle den Gemeinden die freie Wahl gelassen ist, ob sie die ihnen gesetzlich gebotene Gemeindeordnung annehmen, oder in ihrem bisherigen Zustande bleiben wollen, in dem andern sich aber ohne Weiteres in Gemäßheit der Gemeindeordnung zu organisiren haben.

Die seit dem Erlaß des Gemeindegesetzes verflossenen 20 Jahre haben indeß genugsam bewiesen, daß auf dem ersten Wege der Zweck der Verfassungsbestimmungen nicht zu erreichen sei. Von sämtlichen Bremischen Landgemeinden haben nur die Gemeinden Grambke und Wasserhorst auf Grund der Verordnung von 1850 ihre Verfassung festgestellt.

In allen übrigen Gemeinden ist alles beim Alten geblieben und wenn hievon auch manche einzelne Bestimmungen des Gesetzes von 1850, welche die vorhandenen Verhältnisse zu wenig berücksichtigen, einen Theil der Schuld tragen, so liegt doch der Grund, daß die Verordnung von 1850 in so wenigen Dorfgemeinden zur Geltung gekommen ist, weit mehr in dem Mißtrauen und der Abneigung des Landes gegen alle Neuerungen, deren Tragweite sich nicht von vorne herein übersehen läßt.

Sollen daher unsre sämtlichen Landgemeinden sich selbständiger Gemeindeverfassungen erfreuen, und dies ist nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im öffentlichen Interesse wünschenswerth, so wird im Wege der Gesetzgebung, wie dies überall geschieht, eine Gemeindeordnung erlassen werden müssen, welche es nicht mehr in die Willkür der Gemeinden stellt, ob sie dieselbe als für sich maßgebend betrachten wollen, sondern ohne Weiteres die Normen festsetzt, nach welchen die Gemeindeverhältnisse zu ordnen sind.

Die Deputation glaubt somit die ihr mit der Revision des Gesetzes von 1850 zur Berathung und Berichterstattung überwiesene Frage unbedenklich bejahen zu sollen und gestattet sich daher, den Entwurf eines Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, (Anlage No. 1) vorzulegen, mit welchem sämtliche Gemeinden des Landgebiets, auch ohne ihre Zustimmung, eine Verfassung erhalten, wodurch jedoch ihre Willkür im Einzelnen nicht weiter beschränkt wird, als dies der Fall gewesen sein würde, wenn sie ihre Verfassung nach den Grundsätzen der Verordnung von 1850 selbst festgestellt hätten.

Der Entwurf
gebildet. Die De-
ihrer Arbeit zu
der Bevölkerung
Jahren benutzt
Landgemeinden
hievon des hundert
Theile des vormal
gemein hat, auch
Bevölkerung des
wären nicht.

Die Haupt-
von 1850 bestehen

1) Während
sämtliche Gemein-
den mehreren Ge-
die bestehenden Ge-
den Angelegenhe-
einen Gemeindefe-
heiten, mindestens
vereint. Dies
der einzelnen Ge-
wirkung anderer
erläuterungsmäßig
von Verbesserung

2) Das
ihrem Interesse an
verhältnissen zu
für die kleinen Ge-
Landbau zusammen-
mäßig den größten
auf die Gemeindefe-

Dieser Vor-
als darnach die
Grundbesitzern be-
Landes in der Je-
erreicht, sobald be-
ursache der Abwei-
Grundbesitzern und
daß sie den kleine-
ihren Wegen, Gräb-
gehende Stimme

Außerdem ist
mit einmal die St-
Vorteil eines Orts,
unabhängig, auch
möglich, und nur be-
lung von den Besitz-
hätten. Es war es
hat sich nun wieder
sachlich erklären. Die
sichersten des Landes
sicherlich mit den neu-

3) Das Gesetz
heiten, sowie die Ver-
der Entwurf eines Ge-
nach der Größe der

Der Entwurf ist der Hannoverischen Gemeindegesetzgebung von 1859 nachgebildet. Die Deputation mußte es für angemessen halten, gerade diese Gesetzgebung ihrer Arbeit zum Grunde zu legen, theils weil dieselbe sich nach dem Zeugniß sowohl der Bevölkerung, als der Beamten als eine sehr zweckmäßige seit einer Reihe von Jahren bewährt hat, theils weil sie auf Verhältnisse berechnet ist, die denen unserer Landgemeinden nahezu völlig gleich sind und es daher kaum zu bezweifeln ist, daß, sowie das Hannoverische Gesetz, namentlich in dem unserm Gebiet zunächst belegenden Theile des vormaligen Königreichs Hannover sich als ein völlig lebensfähiges ausgewiesen hat, auch der nachgebildete Entwurf unter gleichen Verhältnissen bei den Bewohnern des Bremischen Landgebiets Anklang finden und sich gleichmäßig bewähren werde.

Die Hauptabweichungen des Entwurfs von den Grundsätzen der Verordnung von 1850 bestehen in dem Folgenden:

1) Während nach der Verordnung von 1850 jeder bestehende oder noch zu bildende Bohnrechtskreis eine eigene Gemeinde bilden soll, gleichviel, ob er aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, läßt es der Entwurf in dieser Hinsicht beim Alten. Die bestehenden Gemeinden oder Bauerschaften bilden nach wie vor für ihre besonderen Angelegenheiten unabhängige Gemeinden, werden aber zugleich, soweit sie zu einem Bohnrechtskreise (Heimathsbezirke) gehören, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, mindestens für Heimathsrecht und Armenlasten, zu einer Samtgemeinde vereinigt. Dies empfahl sich um so mehr, als es nicht nur entschieden der Neigung der einzelnen Gemeinden entspricht, ihre eignen Angelegenheiten selbständig ohne Einwirkung anderer nicht dabei theilhabenden Gemeinden zu ordnen, sondern als auch erfahrungsmäßig die völlige Zusammenlegung mehrerer Gemeinden die Einführung von Verbesserungen für einzelne derselben in hohem Grade erschwert.

2) Das Stimmrecht der Gemeindeglieder richtet sich in dem Entwurf nach ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und insbesondere nach ihren Beitragsverhältnissen zu den Gemeindelasten, eine Norm, welche nach Ansicht der Deputation für die kleinen Gemeinden des Landgebiets, wo Alles mehr oder weniger mit dem Landbau zusammenhängt, und wo daher der landbauenden Bevölkerung, welche regelmäßig den größten Theil der Gemeindelasten trägt, auch der ihr gebührende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten gesichert werden muß, die einzig richtige ist.

Dieser Ansicht ist in dem Gesetze von 1850 nur in sofern Rechnung getragen, als darnach die Hälfte der Gemeindeverordneten und Gemeinderäthe aus solchen Grundbesitzern bestehen muß, welche außer einem eigenen Hause wenigstens 12 Morgen Landes in der Feldmark der Gemeinde besitzen. Allein hiedurch wird der Zweck nicht erreicht, sobald bei der Wahl die Kopfszahl entscheidet, und hierin dürfte die Hauptursache der Abneigung zu suchen sein, welcher das frühere Gesetz bei den größeren Grundbesitzern unsers Gebiets begegnet ist, denen es auch schwerlich zu verargen war, daß sie den kleinen Anbauern und nichtansässigen Einwohnern ihrer Gemeinde bei ihren Wegen, Gräben, Deichen, Wasserzügen, Feldmarkspolizei u. s. w. nicht die entscheidende Stimme einräumen wollten.

Außerdem stellt der Entwurf nicht das Staatsbürgerrecht und bei Ansässigen nicht einmal die Staatsangehörigkeit als Bedingung des Stimmrechts auf. Jeder Besitzer eines Guts, eines Hofes oder eines für sich bestehenden Wohnhauses gilt als stimmberechtigt, auch ohne Rücksicht, ob er der Gemeinde durch Geburt oder Aufnahme angehört, und nur bei Nichtansässigen ist das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung von dem Besitz des Heimathsrechts und folgeweise der Staatsangehörigkeit abhängig. So war es schon vor 1850 im Landgebiet Rechts und dieser Zustand hat sich trotz mancher mit demselben kaum vereinbaren Gesetze im Wesentlichen thatsächlich erhalten. Die Deputation hatte daher um so weniger Veranlassung, die Vorschriften des Gesetzes von 1850 wieder in den Entwurf aufzunehmen, als diese sich schwerlich mit den neueren Bundesgesetzen würden haben in Einklang bringen lassen.

3) Das Gesetz von 1850 überläßt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die Executive überhaupt einem Gemeinderath von 3 bis 12 Mitgliedern, der Entwurf einem Gemeindevorsteher, der zu seiner Unterstützung und Vertretung, je nach der Größe der Gemeinde, einen oder mehrere Beigeordnete neben sich hat.

Der Gemeinderath neben dem Gemeindeausschuß oder der Gemeindeversammlung scheint ein für unsere kleinen Landgemeinden ganz unnöthiger Apparat. Die Ausführung der Gemeindebeschlüsse und alles Uebrige, was dem Gemeindevorstande obliegt, wird dadurch erschwert, und der Gemeindevorsteher, welchem ein Gemeinderath zur Seite steht, erlangt eben deshalb viel schwerer die für sein Amt so unentbehrliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit, als wenn er allein auf sich selbst angewiesen ist.

Die Deputation hat daher geglaubt von einem Gemeinderath im Sinne des Gesetzes von 1850 absehen und im Anschluß an das Bestehende den Gemeindevorsteher des hannoverschen Gesetzes in ihren Entwurf aufnehmen zu sollen.

4) Der Entwurf verlangt auch nicht, wie das Gesetz von 1850 für jede Gemeinde, sondern nur für die größeren, einen Ausschuß und läßt als Regel die bisherige Gemeindeversammlung bestehen. Dies ist auch ohne Zweifel das Richtigere, da ein Ausschuß doch immer nur als Nothbehelf für solche Gemeinden angesehen werden kann, deren Mitglieder zu zahlreich sind, um eine ordnungsmäßige Berathung und Abstimmung in der Gemeindeversammlung selbst zu gestatten.

5) Das Recht der Gemeinden, neue Abgaben und Leistungen einzuführen und in dem bestehenden Vertheilungsfuß derselben Aenderungen zu treffen, ist in dem Entwurf nicht geschmälert worden. Bei den großen Unzuträglichkeiten, welche der Baufuß, nach welchem gegenwärtig fast alle Gemeindeabgaben erhoben werden, in seiner jetzigen Gestalt mit sich führt und bei den großen Schwierigkeiten, womit eine Aenderung dieses Vertheilungsfußes im Augenblick der Einführung der neuen Gemeindeordnung verbunden sein würde, schien es indeß gerathen, in den Entwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß bis dahin, daß von den Gemeinden allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß festgestellt werde, statt des Baufußes eine andre Norm für die Heranziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten zu bestimmen.

Als solche Norm ist in dem Entwurfe die Grundsteuer und zwar mit der Maßgabe vorgeschlagen, jeden Ansässigen mit einem Grundsteuerwerth von mindestens 1000 Thalern und die Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, mit einem gleichen Beitrage zu den Gemeindelasten heranzuziehen, und die Deputation glaubt, die Annahme dieses Vorschlages um so mehr empfehlen zu müssen, als für einen großen Theil der Gemeindelasten die Grundsteuer ohne Zweifel einen höchst angemessenen Vertheilungsfuß bildet und als auch in den benachbarten Territorien die Gemeindelasten größten Theils nach der Grundsteuer, mit welcher dort freilich keine Gebäudesteuer verbunden ist, umgelegt werden.

6) Endlich hat es die Deputation auch für erforderlich gehalten, die polizeilichen Rechte der Gemeinden nach dem Vorgange der hannoverschen Gesetzgebung genauer, als es in dem Gesetz von 1850 geschehen war, zu präcisiren, da die Gemeinden ohne dies schwerlich im Stande sein würden, diese Rechte auszuüben. In Ermangelung eines Polizeistrafgesetzbuchs hat dies freilich nur mittelst der im Entwurf enthaltenen allgemeinen Bestimmungen geschehen können, jedoch werden dieselben nach Ansicht der Deputation für ihren Zweck genügen.

Diese Abweichungen von dem Gesetze von 1850 dürften aber nach Ansicht der Deputation unzweifelhaft als Verbesserungen anzusehen sein, daher dieselbe auch kein Bedenken trägt, die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Gleichzeitig erlaubt sich die Deputation aber in der Anlage Nr. 2 einen dem hannoverschen Gesetze über die Amtsvertretung entsprechenden Entwurf eines Gesetzes, die Bezirksvertretung betreffend, ihrem Bericht beizufügen und eine geneigte Prüfung desselben anheim zu geben.

Diesem Gesetzentwurf kann höchstens das Bedenken entgegengesetzt werden, daß wichtige und gemeinsame Angelegenheiten der Bezirke kaum in genügender Anzahl vorhanden sind, um den Apparat der Bezirksvertretung zu rechtfertigen. Allein wäre dies auch noch augenblicklich nicht der Fall, so würde dennoch die Einführung der Bezirksversammlungen um so unbedenklicher geschehen können, als mit der von der neuen Gemeindeordnung zu erwartenden Zunahme des Gemeindelebens und mit den Bezirksversammlungen selbst die gemeinsamen Angelegenheiten der Bezirke voraussichtlich sich vermehren, und jedenfalls auch die Bezirksversammlungen für die

Berathung und Einföhrung
Handhabung bieten nicht
Die Deputation
Stande zu sein hofft
jedes, die Verhältnisse
erlebigten.

Unter-Anlage
zu Anlage II der Vorlage
vom 3. Juni

eine

Gegenstand
lichen Gemeinden
bestehenden Gemein

Jedes Gemein
öffentlichen Verhältni

Die Gemein
genden Verhältni
erforderlichen An
Herkommens oder
folgende
haltungen derselbe

a. Die L
der nützigen Gem

b. Die E
sammlungen, so wi
Schiedsregeln, Grenz

c. Die Un
Die Gemein
nicht zu sorgen, das
nicht bedürfen.

d. Die Ein
Krankheiten unter A

e. Die Juri
die Klammern von Kl
Deichen, Seiden und
Dritten obliegt.

f. Die Anst
g. Alles, w

Gemeinde als solcher

Berathung und Einführung mancher neuer Verwaltungseinrichtungen eine geeignete Handhabe bieten werden.

Die Deputation schließt diesen Bericht mit der Bemerkung, daß sie bald im Stande zu sein hofft, auch den andern Theil ihres Auftrags, die Revision des Gesetzes, die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven betreffend, zu erledigen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Rosenburg.

Unter-Anlage I

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1870.

Entwurf

eines Gesetzes, die Landgemeinden betreffend.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gemeinden des Landgebiets. Die in Betreff der Kirchen und Schulen bestehenden Gemeindeeinrichtungen werden nicht davon berührt.

§. 2.

Jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiet muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§. 3.

Die Gemeinden sind die aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen, soweit solche nicht Dritten vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen, zu tragen verpflichtet.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

a. Die Befolgung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die Löhnung der nöthigen Gemeindediener.

b. Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschußversammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

c. Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk.

Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirk zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

d. Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.

e. Die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung dazu nicht Dritten obliegt.

f. Die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten.

g. Alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§. 4.

Jeder Einwohner einer Gemeinde, sofern er nicht der Gemeinde angehört, aber nur im Fall eines längern als dreimonatlichen Aufenthalts, sowie ein jedes zu solcher gehöriges Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§. 5.

Alle bisherigen Befreiungen von Gemeindelaften, sofern sie nicht auf Bundesgesetzen oder Staatsverträgen beruhen, fallen ohne Entschädigung hinweg. Jedoch sollen die Prediger, Küster und Schullehrer, sowie die zur Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats dienenden Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelaften befreit bleiben.

§. 6.

Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern.

§. 7.

Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, nach Anhörung der Betheiligten, vom Senat festgestellt werden. Es soll dabei thunlichst dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

§. 8.

Die Gemeinden haben unter Oberaufsicht der zuständigen Staatsbehörden das Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelaften, der Wahl ihrer Gemeindebeamten mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Bestätigung, sowie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich der Flur- und Feldmarkspolizei.

§. 9.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Straßenanlagen und Bauten erforderlich, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 10.

Die Oberaufsicht der Staatsbehörden über die Vermögensverwaltung der Gemeinden, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und daß bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht dem Landherrs die Entscheidung über Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden kann nach Maßgabe der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze (§§. 93 ff.) durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung des Senats geschehen.

Bei der Wahl von Gemeindebeamten darf die obrigkeitliche Bestätigung nur aus gesetzlichem Grunde versagt werden.

§. 11.

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindefachen, sowie zur Besorgung, der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder durch den Landherrs übertragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber der Senat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stimmrecht.

§. 12.

Als stimmberechtigt gelten:

- 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. §. 17 a. G.).
- 2) Alle Männer, welche in der Gemeinde heimatbsberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und selbständig sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vergl. §. 102.

§. 13.

Als unselbständig gelten:

- 1) Minderjährige.
- 2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen.
- 3) Diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen.
- 4) Diejenigen, welche in einem Debitverfahren befangen sind.
- 5) Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützungen erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§. 14.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelaften, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht drei Monat oder länger im Rückstand ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelaften nicht beizutragen haben; in welchem Fall das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§. 15.

Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der nicht Ansässigen dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§. 16.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf dem Grundbesitz beruhenden Stimmrecht dadurch bedingt, daß der Besitzer im vollen Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§. 17.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Personen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 18.

Als Bevollmächtigte sind zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben.
- 2) Die Pächter oder Verwalter (Hofmeyer) der betreffenden Grundstücke, sofern sie im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig sind. Verwalter (Hofmeyer) sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen, können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn bestimmt werden, daß und in wie weit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§. 19.

Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn zugelassen werden.

§. 20.

Zum Behuf der Ordnung des Stimmverhältnisses findet regelmäßig eine Classeneintheilung Statt. Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die verschiedenen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter.

Die nicht Ansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrenz zu den Gemeindelaften eine dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

Das Stimmgewicht der einzelnen Classen ist nach der Concurrenz der Gemeindelaften und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

1) daß Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelaften trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelaften trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelaften die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden ist.

2) Das Stimmrecht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz mehr als 24 Morgen beträgt, soll regelmäßig überwiegen.

§. 21.

Jeder, welcher durch Anschluß von Grundbesitz oder durch Aufhebung der bisherigen Exemptionen in eine neue Stellung zu der Gemeinde tritt, hat Anspruch auf eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung und kann verlangen, daß die im §. 20 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht in Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindeglied, wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältniß für die Gemeindelaften und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Senats festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§. 22.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an den Landherrn wenden, welcher die Entscheidung des Senats einzuholen hat.

§. 23.

So lange keine neue Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde festgestellt ist, kommen vorläufig in allen Gemeinden die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung.

1) Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen:

1. Classe. Sämmtliche Bauleute.

Von diesen führt regelmäßig der Besitzer eines Vollbaus 24, eines $\frac{3}{4}$ Baus 18, eines Halbbaus 12 Stimmen, und größerer Stellen nach Verhältniß.

2. Classe. Sämmtliche Köthner, welche, je nachdem sie bisher nach Maßgabe des Baufußes die Hälfte, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ der Lasten eines Vollbaus zu tragen haben, 12, 6 oder 4 Stimmen führen.

3. Classe. Die Brinkfizer und Neubauer oder sämmtliche Gemeindeglieder, welche ein Grundstück mit einem Wohnhause besitzen, ohne einer der beiden ersten Classen anzugehören mit zwei Stimmen für jeden derselben.

4. Classe. Die nicht Ansässigen oder Häuslinge mit einer Stimme für jeden derselben.

Wo die obige Stimmvertheilung nicht genügt, um das Stimmgewicht der Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz mehr als 24 Morgen

beträgt, überwiegend zu den größeren Grundbesitzern gemäß von dem Landherrn zu entscheiden.

2) Fehlt es in einer Classe an der erforderlichen Zahl, so fällt diese Classe aus.

3) Den bisher nicht in die Classen eingetragenen Grundbesitzern, welche in einer der obigen Classen eingetragen werden wollen, ist die Bestimmung des Stimmrechts (§. 23) anzuwenden.

Der Beschluß der Gemeinde ist in den Abschnitten IV und V anzuwenden.

Auch muß die Gemeinde die einzelnen Classen vor

über Privatredaction durch Gemeindebeschluß Gemeindeglieder (§. 23) bestimmen, wenn die Mehrheit der Gemeindeglieder

Bei Sämmtlichen Angelegenheiten, für welche bestimmt werden oder den Stimmgewicht der einzelnen Verhältnisse zu den ge

Auf Angelegenheiten Stimmrecht bestehen, u. i. n.) bezeichnen

In jeder Gemeinde tritt ein Beigeordneter, Größere Gemeindeglieder und Vorsteher und

Die Gemeindeglieder zwölf Jahre zu wählen, wofür der Beschluß zu bestimmen.

Unter mehreren Wählern zu bestimmen.

Der Vorsteher hat er dabei die Beschlußfassung zu veranlassen hat, be

beträgt, überwiegend zu machen, wird den Gemeindegliedern der Classen, welche aus den größeren Grundbesitzern bestehen, die dazu erforderliche größere Anzahl von Stimmen zunächst von dem Landherrs beilegt.

2) Fehlt es in einer Gemeinde an Gemeindegliedern für eine dieser Classen, so fällt diese Classe aus, ohne daß das Stimmengewicht der übrigen Classen eine Aenderung erleidet.

3) Den bisher nicht bauerpflchtigen Höfen, und den Höfen, welche wegen Anschlusses an die Gemeinde oder aus andern Gründen zur Zeit noch keiner der obigen Classen angehören, wird vorläufig eine der Größe des Grundbesitzes entsprechende Stelle in einer der obigen vier Classen vom Landherrs angewiesen.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 21, 22 finden auch auf die provisorische Stimmordnung (§. 23) Anwendung.

§. 25.

Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den in den Abschnitten IV und V enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeindeangelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht bloß einzelne Mitglieder oder einzelne Classen von Mitgliedern, angehen.

§. 26.

Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhalter oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§. 27.

Bei Samtgemeinden (§. 121) muß besonders festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Samtgemeinde abgestimmt werden oder den einzelnen Ortsgemeinden eine Stimme zustehen soll. Das Stimmgewicht der einzelnen Ortsgemeinden ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten zu regeln.

§. 28.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen, (Wahlen zur Bürgerschaft, zu Deichs- und Abwässerungsverbänden u. s. w.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindebeamten.

§. 29.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und Vertretung ein Beigeordneter sein.

Größere Gemeinden können mehrere Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 30.

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 31.

Unter mehreren Gemeindebeamten sind die Geschäfte derselben, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

§. 32.

Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. In wie weit er dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§. 64, 77.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindefachen zu richten.

§. 33.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die der Gemeinde zugestandene Polizei auszuüben.

§. 34.

Er hat in der gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der öffentlichen Abgaben, so wie bei der Militäraushebung, Bequartirung und sonstigen Leistungen für militärische Zwecke mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde in Dienstsachen u. s. w. erfolgenden Hand- und Spanndienste, Kriegerfahren sowie wegen etwaiger Leistungen an das Militär zu besorgen.

§. 35.

Er hat allein oder mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen, und kann sich dazu eines vom Landherrn genehmigten Amtsfiegels bedienen.

§. 36.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 37.

Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§. 33 und 34 aufgeführten Geschäfte beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§. 38.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschuß nicht eignen, haben die Gemeindebeamten unter einander oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

§. 39.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderrechnung ob.

§. 40.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 41.

Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden. Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und an Beiträgen zu Gemeindelasten. (Vergl. §. 64.)

§. 42.

Bei erheblicherem Umfange des Gemeindehaushalts kann vom Landherrn die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. Der Voranschlag muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Letzteres gilt auch von den Hebelisten.

§. 43.

Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgelegt werden. Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

Die Rechnung muß
jedes Betheiligten Einsicht
Landherrn vorzulegen. Die
Einsicht des Rechnungsjahres

Ergehen sich aus der
hat der Landherr von 2

Wenn die Gemein
höchster Supererrenstion der

Neben dem Gemein
der Geschäfte (Rech
ungen erfolgen.
Die Verhältnisse

Ferner sind Ger
zu zwar mit Kündigung
ind, im Sinne der P

Nicht wählbar
§. 12 Nr. 2 und 16
Ausübung des Stimm
besitzen oder sonst nach

Die obrigkeit
wenn dem Gemählten
1) eine der
2) die zu d

Die Bestäti
peinlich präsidieren
hause determiniert gem
meindebeamten.

Tritt nach
so ist der Landherr
amten zur Niederleg

Gast- und E

Wählt die G
Personen, so hat der
Gleiches tritt
in angemessener Frist

Jedes Gemein

Zur Ablegung
1) Staatsbeam
2) Militärper

§. 44.

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen dem Landherrn vorzulegen. Die Vorlage muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Schluß des Rechnungsjahrs geschehen.

§. 45.

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschriften des §. 65, so hat der Landherr von Amtswegen einzuschreiten.

§. 46.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat der Landherr Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

§. 47.

Neben dem Gemeindevorsteher und den Beigeordneten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§. 48.

Ferner sind Gemeinbediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß und zwar mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen. Dieselben werden, sobald sie beeidigt sind, im Sinne der Prov. Strafproceßordnung §. 23 als Polizeiofficianten angesehen.

§. 49.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben §. 12 Nr. 2 und 16 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger und der Ausübung des Stimmrechts überhaupt angegebenen Eigenschaften nicht sämmtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

§. 50.

Die obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 51.

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines peinlich strafbaren Vergehens sich in Untersuchung befindet, oder wenn er im Arbeits- haufe detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 52.

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist der Landherr verpflichtet, beziehungsweise berechtigt (§. 50) den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§. 53.

Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 54.

Wählt die Gemeinde in demselben Fall zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat der Landherr für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

§. 55.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 56.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt.

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind,

- 3) Geistliche und Schullehrer, sofern sie überhaupt wählbar sind (vergl. §. 14),
- 4) Aerzte und Apotheker,
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind,
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit, oder anhaltende Krankheit behindert sind,
- 7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nachfolgenden drei Jahre, welche es mehrere Male gewesen sind, für immer.

§. 57.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im §. 56 unter 1—3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, die unter 4, 5, 6 dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlich Vorgesetzten.

§. 58.

Die Gemeindebeamten sind vom Landherrn zu beeidigen.

§. 59.

Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten, erhalten jedoch als Schadloshaltung für ihre Mühwaltung, insbesondere auch für die nöthigen Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine mäßige Befoldung. Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise so ist er durch den Landherrn zu bestimmen.

§. 60.

Die Gemeindebeamten haben für Beforgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 61.

Den zuständigen Staatsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§. 48), sowie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 62.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:
Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 63.

Verweis, Geldbuße bis zu 10 Thalern und Suspension bis zu 14 Tagen können überall von dem Landherrn, höhere Geldbußen und längere Suspension, sowie Dienstentlassung hinsichtlich der Gemeindebeamten nur vom Senat verfügt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 64.

Die Versammlung der sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Veränderung in der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte,
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
- 4) bei Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
- 5) bei Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens, Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden,
- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 7) bei Erhebung von Processen und Abschließung von Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten.

8) bei Einführung
9) bei Veränderung
10) bei der Wahl
stellen, sowie
11) bei dem Ver

Die Beschlüsse der
Staatsbehörden:

1) bei Veränderung
2) bei Veränderung
im Stimmrecht
3) bei Feststellung
4) bei freiwilligen
verändert wird
5) bei Anleihen
6) bei Uebernahme
7) bei Einführung
8) bei Veränderung
und Leistung
9) bei Errichtung
(Rechnungsab-

nd zwar in den Fällen
Immobilien der Besitzung
des Landherrn.

Die erfolgte Ver-
eines Veräußerungs-
der Veräußerung von J

Der Gemeinde-
fällen zu verweisen und
Angabe des Zwecks (s. 1)
bei den Beschlüssen mit-
zu lassen und durch J

Gemeindebeschlüssen
dem Landherrn zur
vorsteher vorzuliegen.

Gültige Beschlüsse
wenn entweder

1) sämtliche
2) die Versammlung
zeitig Haus bei Haus
Auswärtige, namentlich
gegennahme dieser Beschlüsse

Die Beschlüsse f
Mitglieder, welche
Es kann jedoch ein
ein Drittel der vorhande

Der Vorsteher ka
bei Geldbuße bis zu 1 Thaler
aus der Versammlung ab
bei die Angehör für die
aus der Versammlung ver-

- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 9) bei Aenderung in dem Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 10) bei der Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen Angestellten, sowie bei der Kündigung der Letztern,
- 11) bei dem Gemeinderrechnungswesen §§. 39 ff.

§. 65.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Staatsbehörden:

- 1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirk,
- 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinden und im Stimmrecht,
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
- 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird,
- 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 6) bei Uebernahme bleibender Lasten,
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen.
- 8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) (vergl. §. 47).

und zwar in den Fällen unter 1, 2, 7 und 8 sowie bei jeder Veräußerung von Immobilien der Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung des Landherrn.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

Eines Veräußerungsdecrets außer der Bestätigung des Senats bedarf es bei der Veräußerung von Immobilien nicht.

§. 66.

Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmen unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf anträgt. Er hat die Verhandlungen zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 67.

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, sind dem Landherrn zur Ertheilung resp. Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeindevorsteher vorzulegen.

§. 68.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

- 1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind oder
- 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde zeitig Haus bei Haus angefragt ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachung Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen.

§. 69.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 70.

Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 1 Thaler laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten; auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Versammlung störend werden sollte, den Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. Er hat eintretenden Falls die Strafen zu erkennen

und sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei dem Landherrs erhoben wird, einzuziehen.

§. 71.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl unter denjenigen drei bei der Abstimmung Genannten zu wiederholen, auf welche die größte Stimmzahl gefallen ist.

Bei Gleichheit der Stimmen unter zwei oder Mehreren hiernach auf den Wahlaussatz Gelangenden bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt der Landherr unter den beiden zuletzt Gewählten.

§. 72.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindevorsteher und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§. 73.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§. 74.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 75.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung stattgehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung nöthigenfalls unter Leitung des Landherrn zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so ist der Landherr befugt einzuweisen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorstand.

§. 76.

In allen Gemeinden über 1500 Seelen soll in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen ein Ausschuß (Gemeinderath) bestehen.

Auch in kleineren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Ausschuß gebildet werden, welcher jedoch durch Gemeindebeschluß (vergl. §. 65 Nr. 2) wieder beseitigt werden kann.

§. 77.

Der Ausschuß vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§. 64, 65. Es können jedoch auch da, wo Ausschüsse bestehen, einzelne der im §. 64 aufgeführten Gegenstände, namentlich die daselbst unter Nr. 2, 6, 8 und 9 benannten, der Beschlußnahme der Gemeindeversammlung vorbehalten werden.

§. 78.

Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschuß dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht.

§. 79.

Ist ein Ausschuß gesetzlich erforderlich oder wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat der Landherr die weitere Verhandlung

mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses, so wie über die Zusammensetzung desselben zu leiten und danach den aufgestellten Plan dem Senat zur Festsetzung vorzulegen.

§. 80.

Der Ausschuss soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen.

§. 81.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 82.

Die Ausschussmitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. Von denselben tritt (vorbehaltlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl nicht in zwei aufgeht) in jedem zweiten Jahr die Hälfte aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder Abtheilung, wo solche vorhanden, nach dem Dienstalter, und wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

Die Ausschussmitglieder sollen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Auftrag stimmen.

§. 83.

Wählbar zu Ausschussmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen.

Tritt darin später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschuss ausscheiden.

§. 84.

Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung oder Genehmigung.

§. 85.

Die Bestimmung für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl gilt auch für Ausschussmitglieder.

§. 86.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschuss mittelst Handschlags dem Gemeindevorsteher zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde treu wahrnehmen wollen.

§. 87.

Die Bestimmungen der §§. 69 ff. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. Es kann aber ein gültiger Beschluss nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

Sechster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelaften.

§. 88.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen Classen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 89.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist von dem Landherrn nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtswegs einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 90.

Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelaften erfolgt, so ist ein jenem entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten. Auch hierüber haben zunächst der Landherr eventuell der

Senat, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinde zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 91.

Wird der §§. 89, 90 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der Landherr die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Verteidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äußersten Falls durch Bestellung eines Gemeindevanwalts (Actor) zu bewirken.

§. 92.

Die Herbeiziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten geschieht, soweit nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß festgestellt wird, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten erhoben.

Bei diesem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem Grundsteuerwerth von Tausend Thalern zu entrichten ist.

Derselbe Beitrag liegt den abgabepflichtigen Grundbesitzern ob, deren Eigenthum den Grundsteuerwerth von Tausend Thalern nicht erreicht.

2) Für die Umlage der Gemeindedienste dient das Stimmverhältniß der provisorischen Stimmordnung zur Norm.

Sind Hand- und Spanndienste erforderlich, so werden 8 Handdienste einem Spanndienst von zwei und 12 Handdienste einem Spanndienst von vier Pferden gleich geachtet, und auf Grund dieses Verhältnisses die Spann- und Handdienste unter den Spannhaltern und den übrigen Pflichtigen vertheilt.

§. 93.

Anträge auf Abänderungen des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 94.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden oder ist eine Abänderung desselben beantragt, so hat die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 95.

Bei der Bestätigung der Beschlüsse über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen soll erwogen werden, ob

- 1) die Fassung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werde,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§. 96.

Wird die Bestätigung verweigert, oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes abgelehnt ist, für unstatthaft erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 97.

Muß auch dem anderweiten Beschluß die Bestätigung versagt werden, so hat der Senat das Beitragsverhältniß festzustellen.

§. 98.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten ist zunächst der

Betrag aller regelmäßig
Dienste nach ihrem Wert
Eodann ist in de
öffentlichen Abgaben, zu de
Grundeigenthum, zu de
sind, als Beitragsfuß and
Ueberhaupt ist n
mögen, ob besondere Um
bestimmter Mitglieder od
sind), welche nach dem S
Beitragsfuß begründen

Neue Conjunctionen

Ob und wie mei
in Besch.

Nichtamtliche Ge
heißt wohnen, können
Dagegen unterli
nach dreimonatlichen
heimathsberechtigten Ein
Ausgenommen l
in Gemeindebezirk sich
inner diejenigen, welch
in Gemeindebezirk aufh
von einem andern steh

Auswärtige, we
(Auswärtige) sind zu de
wenn dies geschieht, in
gabe des Beitragsverhö

Auswärtige, r
vorhandes Bevölkerun
wegen der Beiträge
Der Landherr
wo für die anstand

Küßständige
Die Beireib
Gemeindediener und

Die Beireibu
mittels Auspandung
Der Auspand
mit Frist von mindest
Wird binnen d
nung beim Landherrn

Der Regel nach
richten, demnach auf
so daß ohne Noth han

Zum Verlaui
gehöriger Auspandung

Betrag aller regelmäßig wiederkehrenden Lasten der Gemeinde zu ermitteln, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen öffentlichen Abgaben, zur Grundsteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind, als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Ueberhaupt ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach dem §. 95 Nr. 3 erwähnten Grundsatz Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen müssen.

§. 99.

Neue Consumtions- und Gewerbeabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

§. 100.

Ob und wie weit die Erhebung von Einzugsgeldern statthaft ist, bestimmt das Gesetz.

§. 101.

Nichtansässige Gemeindemitglieder, welche zur Zeit außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, können zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

Dagegen unterliegen auch nicht ansässige Fremde im Fall eines mehr als nach dreimonatlichen Aufenthalts in den Gemeinden den Gemeindelaften gleich den heimatbsberechtigten Einwohnern.

Ausgenommen bleiben jedoch die im Dienst befindlichen und vermöge desselben im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Militärpersonen einschließlich der Landjäger, ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindebezirk aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines andern stehen.

§. 102.

Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirk unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker) sind zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 103.

Auswärtige, welche beitragspflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit gesorgt wird.

§. 104.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht auf Anordnung des Gemeindevorstehers durch den Gemeindediener und eintretenden Falls (§. 108) auf Anordnung des Landherrn.

§. 105.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben geschieht durch den Gemeindediener mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorangehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflchtigen Widerspruch gegen die Forderung beim Landherrn erhoben, so darf nicht zur Pfändung geschritten werden.

§. 106.

Der Regel nach ist die Auspfändung zuerst auf das vorgefundene baare Geld zu richten, demnächst auf die entbehrlichsten, dann auf die minder entbehrlichen Mobilien, so daß ohne Noth Handwerksgeräthe und Betten nicht zu pfänden sind.

§. 107.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablauf dieser Frist

dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde beim Landherrs abzuwenden.

§. 108.

Im Fall des Widerspruchs oder der Beschwerdeführung hat der Landherr zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrag begründet und fällig ist und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Wird der Widerspruch oder die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so ist vom Landherrn Einziehung zu verfügen.

Der Rechtsweg, so weit er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Siebenter Abschnitt.

Von den polizeilichen Rechten der Gemeinden.

§. 109.

Die den Gemeinden zugestandene Theilnahme an der Polizei begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 110.

Diese Theilnahme ist unter Aufsicht des Landherrn durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeinbediener unter Mitwirkung der vom Staat angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechts ist der Landherr befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigne Anordnungen zu ersetzen.

§. 111.

Die Landgemeinden können mit Genehmigung des Landherrn durch eine für ihren Bezirk zu erlassende Flurordnung für Vergehen in Bezug auf Gemeinheiten und sonstige Vergehen gegen die Flurpolizei Geldstrafen feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen bis zu 1 Thaler einschließlich gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche entweder mit keiner oder geringerer Strafe bedroht sind, erlassen.

§. 112.

Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschafft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 113.

Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 111 bezeichneten Strafbestimmungen und anderer Polizeiverordnungen die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thaler betragen und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thalern einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

§. 114.

Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeinbediener befugt.

Ein Jeder ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, und ein jedes Gemeindeglied auch auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffene Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeinbediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, jedoch nur wenn dies sofort geschehen kann.

§. 115.

Den Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen acht Tagen bei dem Landherrn, in dessen Bezirk die Pfändung geschehen, anzubringen ist, welcher, wenn

des dem Gepfändeten zu
Herrn Strafproceßordnun
falls aber die Sache zu

Wird der Ge
geht, so hat der Lan
Herrn sowie des etw

Bezieht sich die
Schadenfall, so ist abge
D. 4) nach wie v
in pfändliche Civilgericht

Wird binnen de
zung darüber dem
Hand zur Bedung
erlassen oder wenn
eingelöst sein sollte

Die durch freiw
inneren Strafgebu

Der eingezogene
an dem Pfandverkauf

Hat Pfändung
eine freiwillig, so hat

Der Landherr k
§. 111 gebachten Ver

Der Landherr k
Wagt zur Unterjagung
gerichtlichen Verjagungs

Auch kann die
Gezählten oder des
Gericht verfügt wer

Die Gemein
forderung und Pfän
in den geeigneten F

Die Landgem
Pflichten der Gemein
Heimathsberecht und an

Jedenfalls soll
(Kirchspiele) eine solche

Die Vereinigung
zu erstrecken

Auch sind die
geeigneter Weise auszu

Bei Bildung
gütlicher Verhandlung

das dem Gepfändeten zur Last gelegte Vergehen innerhalb seiner Zuständigkeit liegt (Prov. Strafproceßordnung §. 23), die Untersuchung desselben selbst vorzunehmen, andern Falls aber die Sache zu diesem Zweck an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat.

Wird der Gepfändete von der Strafe freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so hat der Landherr bezw. das erkennende Gericht zugleich die Rückgabe des Pfandes sowie des etwa an Strafe und Schadenersatz gezahlten Geldes anzuordnen.

Bezieht sich die Beschwerde nur auf den von dem Gepfändeten zu leistenden Schadenersatz, so ist abgesehen von Viehschäden, hinsichtlich welcher das bisherige Recht (G.-D. §. 4) nach wie vor zur Anwendung kommt, der Beschwerdeführer damit an das zuständige Civilgericht zu verweisen.

§. 116.

Wird binnen der obigen Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadenersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hienach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 117.

Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgeelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadenersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 118.

Hat Pfändung nicht stattgefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

§. 119.

Der Landherr bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß die §. 111 gedachten Vergehen nicht unbefraft bleiben.

Der Landherr kann geeigneten Falls innerhalb seiner Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, bezw. behuf des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Auch kann die Herausgabe des an Strafe oder Schadenersatz der Gemeinde Gezahlten oder des genommenen Pfandes von dem erkennenden Landherrn, bezw. Gericht verfügt werden.

§. 120.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen.

Achter Abschnitt.

Von der Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§. 121.

Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, sollen mindestens in Bezug auf Heimathsrecht und auf Armenlasten mit andern vereinigt werden. (Sammtgemeinden.)

§. 122.

Jedenfalls sollen alle aus mehreren Bauerschaften bestehende Heimathsbezirke (Kirchspiele) eine solche Vereinigung bilden.

§. 123.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden dabei in geeigneter Weise auszugleichen.

§. 124.

Bei Bildung neuer Sammtgemeinden soll zunächst die Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung erstrebt werden. Mißlingt dieselbe, so kann die Vereinigung

nur nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Bezirksversammlung durch einen Beschluß des Senats verfügt werden.

§. 125.

Sobald die Bildung einer Sammtgemeinde (§§. 121—124) feststeht ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen.

Den einzelnen zu einer Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden verbleibt die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 126.

Im Uebrigen ist das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung des Senats.

§. 127.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§§. 3 ff.) von den Sammtgemeinden oder deren einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 128.

Auch muß dasselbe ergeben, ob und in wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§§. 109 ff.) etwa auf die Sammtgemeinden übergehen sollen.

Ist dies zweifelhaft geblieben, so ist es durch den Senat festzusetzen.

Schlußbestimmungen.

§. 129.

Hinsichtlich der Gemeinheiten, welche nicht zum Gemeindevermögen gehören (§. 88) sondern einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zustehen, wird zwar im Uebrigen durch die Gemeindeordnung nichts geändert, es soll aber auch hier das Stimmgewicht in Gemäßheit des Abschnitt II. nach dem Interesse der Beteiligten und nach ihrer Concurrenz zu den Lasten bemessen, und der oder die Verwalter für einen Zeitraum von 6 bis 12 Jahren von der Versammlung der Interessenten gewählt werden.

Für die Beschlüsse der Interessenten und die Wahl der Verwalter kommen die Bestimmungen der §§. 68 ff. dieses Gesetzes in Anwendung.

§. 130.

Bis auf Weiteres gelten als Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes:

- 1) die Bauerschaft Oberneuland ohne den zum Kirchspiel Borgfeld gehörigen Theil der Feldmark (Kattrepel),
- 2) die Bauerschaft Rodwinkel,
- 3) die Bauerschaft Osterholz ohne den zum Kirchspiel Horn gehörigen Theil der Feldmark (Sebaldsbrück),
- 4) die Bauerschaft Horn und Lehe einschließlich Oberblockland,
- 5) die Bauerschaft Bahr,
- 6) der zum Kirchspiel Horn gehörige Theil der Osterholzer Feldmark,
- 7) die Bauerschaft Hastedt,
- 8) die Bauerschaft Schwachhausen,
- 9) die Bauerschaft Borgfeld,
- 10) der zum Kirchspiel Borgfeld gehörige Theil der Oberneulander Feldmark (Kattrepel),
- 11) die Bauerschaft Wasserhorst,
- 12) die Bauerschaft Wummfiede,
- 13) die Bauerschaft Niederblockland,
- 14) die Bauerschaft Walle,
- 15) die Bauerschaft Gröplingen,
- 16) die Bauerschaft Oslebshausen,
- 17) die Bauerschaft Mittelsbüren,
- 18) die Bauerschaft Niederbüren,
- 19) die Bauerschaft Grambe,

20) die Bauerschaft
21) der Ort
22) die vereinigte
23) die Bauerschaft
24) die Bauerschaft
25) die Bauerschaft
26) die Bauerschaft
27) die Bauerschaft
28) die Bauerschaft
29) die Bauerschaft
30) die Bauerschaft
31) die Bauerschaft
32) die Bauerschaft
33) die Bauerschaft
34) die Bauerschaft
35) die Bauerschaft

Aus diesen Einzel
1) die Sammt
aus den
2) die Sammt
aus den
3) die Sammt
aus den
4) die Sammt
aus den
5) die Sammt
aus den
6) die Sammt
aus den
7) die Sammt
aus den
8) die Sammt
aus den
9) die Sammt
aus den
10) die Sammt
aus den
11) die Sammt
aus den

Dieses Gesetz
Uebergangsbestimmung

- 20) die Bauerschaft Grambfemoor,
- 21) der Ort Burg,
- 22) die vereinigten Bauerschaften Dungen und Lesumbrook,
- 23) die Bauerschaft Arsten,
- 24) die Bauerschaft Habenhausen,
- 25) die Bauerschaft Neuland und Buntenthorssteinweg,
- 26) die Bauerschaft Kirchhuchting,
- 27) die Bauerschaft Mittelschuchting,
- 28) die Bauerschaft Brookhuchting,
- 29) die Bauerschaft Grolland,
- 30) die Bauerschaft Rablinghausen,
- 31) die Bauerschaft Woltmershausen,
- 32) die Bauerschaft Strohm,
- 33) die Bauerschaft Lanfenau,
- 34) die Bauerschaft Seehausen,
- 35) die Bauerschaft Hasenbüren,

§. 131.

Aus diesen Einzelgemeinden werden die nachstehenden Sammtgemeinden gebildet:

- 1) die Sammtgemeinde Oberneuland
aus den Einzelgemeinden Oberneuland, Rodwinkel, Osterholz,
- 2) die Sammtgemeinde Horn
aus den Einzelgemeinden Horn und Lehe, Bahr und Sebaldsbrück,
- 3) die Sammtgemeinde Borgfeld
aus den Einzelgemeinden Borgfeld und Rattrepel,
- 4) die Sammtgemeinde Wasserhorst
aus den Einzelgemeinden Wasserhorst, Wummfiede und Niederblockland,
- 5) die Sammtgemeinde Gröplingen
aus den Einzelgemeinden Gröplingen und Oslebshausen,
- 6) die Sammtgemeinde Mittelsbüren
aus den Einzelgemeinden Mittelsbüren und Niederbüren,
- 7) die Sammtgemeinde Grambke
aus den Einzelgemeinden Grambke, Grambfemoor, Burg, Dungen und Lesumbrook,
- 8) die Sammtgemeinde Arsten
aus den Einzelgemeinden Arsten und Habenhausen,
- 9) die Sammtgemeinde Kirchhuchting
aus den Einzelgemeinden Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Grolland,
- 10) die Sammtgemeinde Rablinghausen
aus den Einzelgemeinden Rablinghausen, Woltmershausen, Strohm, Lanfenau,
- 11) die Sammtgemeinde Seehausen
aus den Einzelgemeinden Seehausen und Hasenbüren.

§. 132.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Etwa nöthige Uebergangsbestimmungen für einzelne Gemeinden werden vom Landherrn erlassen.

Unter-Anlage II
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1870.

Entwurf

eines Gesetzes, die Bezirksvertretung betreffend.

§. 1.

Es sollen für das Gebiet am rechten Weserufer und für das Gebiet am linken Weserufer Bezirksversammlungen bestehen zur Berathung mit dem Landherrn über wichtigere Angelegenheiten des Bezirks (§. 14) und zur Vertretung der Gemeinden des Bezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 15 ff.).

§. 2.

Die Versammlung findet in Bremen statt, wenn nicht von dem Landherrn ein Anderes bestimmt wird.

§. 3.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Vorstehern der Sammtgemeinden und der nicht zu Sammtgemeinden verbundenen Einzelgemeinden. Die Vorsteher können sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

§. 4.

Die größeren Gemeinden werden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch zwei oder drei Mitglieder in der Bezirksversammlung vertreten, und zwar die Sammtgemeinde außer ihrem Vorsteher durch ein oder zwei Vorsteher der zu derselben gehörigen Einzelgemeinden und die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörige Einzelgemeinde außer dem Vorsteher durch einen oder zwei Beigeordnete.

Die Bezirksversammlung soll indeß nicht aus mehr als 20 Mitgliedern bestehen.

§. 5.

Statt des Vorstehers kann die Gemeinde einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindeglied für die Amtsdauer des Gemeindevorstehers zur Bezirksversammlung wählen.

Wo die Gemeinde durch mehrere Mitglieder in der Bezirksversammlung vertreten wird, hat sie diese Befugniß jedoch nur in Betreff der Vorsteher der zur Sammtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden, beziehungsweise in Betreff der Beigeordneten.

Von der Befugniß darf die Gemeinde überhaupt nur Gebrauch machen, so lange der Vorsteher oder Beigeordnete nicht als Mitglied der Bezirksversammlung eingetreten ist.

§. 6.

Die Zusammensetzung der Bezirksvertretung wird in Gemäßheit der vorstehenden Grundsätze nach Vernehmung der Bezirksversammlung vom Senat geregelt. Bis dahin, daß keine anderweitige Regelung erfolgt ist, sollen die zur Vertretung berechtigten Gemeinden (§. 3), wenn sie über 1500 Seelen zählen, zwei und, wenn sie über 2250 Seelen zählen, drei Mitglieder in die Bezirksversammlung zu entsenden befugt sein (§§. 4, 5).

§. 7.

Die Bezirksversammlung tritt zu regelmäßigen für jeden Bezirk besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 8.

Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Landherrn berufen werden.

Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 15 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

Auch in andern Fällen sind die Gegenstände, welche in der regelmäßigen Bezirksversammlung zur Berathung kommen, den Mitgliedern, so weit thunlich, zeitig und zwar wo möglich acht Tage vorher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind erheblichere selbständige Anträge von Mitgliedern der Bezirksversammlung dem Landherrn zeitig vorher anzumelden, widrigenfalls dieselben von der Berathung der nächsten Bezirksversammlung ausgeschlossen bleiben.

§. 9.

Auch die Mitglieder der Bezirksversammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks antragen.

Der Landherr hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt und der Gegenstand zur Zuständigkeit der Bezirksversammlung gehört, auch dessen Berathung nicht füglich bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 10.

Der Landherr hat die Verhandlungen der Bezirksversammlung zu leiten.

§. 11.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 12.

Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Ausbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll, (§§. 15, 16, 17) können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Bezirksversammlung anwesend ist.

§. 13.

Das Ausbleiben, verspätete Erscheinen oder unzeitige Weggehen kann, insofern in Uebereinstimmung mit der Bezirksversammlung allgemeine Strafandrohungen nicht gemacht sind, auf Antrag der Versammlung oder auch von Amtswegen mit Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern bedroht werden, welche nach Befinden der Umstände von dem Landherrn zu erkennen ist. Die Strafe fließt in die Casse des Bezirks oder ist, wo solche nicht vorhanden, zum Besten des betreffenden Bezirks zu verwenden.

§. 14.

Die Berathung mit der Bezirksversammlung erstreckt und beschränkt sich auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und Interessen, entweder des ganzen Bezirks oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen, namentlich in Voraussetzung allgemeiner Wichtigkeit, auf

Förderung der Landwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe, Bege-
jachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbauwesen, unbeschadet
der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,
Verhütung von Feuersgefahr und Feuerversicherungen,
Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,
die Lage der nicht angehörenden Einwohnerklasse,
Domicil- und Armenwesen,
sonstige Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes, Feststellung polizeilicher
Strafbestimmungen für den Bezirk, Hoheitslasten und deren Vertheilung,
Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von Sammt-
gemeinden.

§. 15.

Die Zustimmung der betreffenden Bezirksversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Bezirks von diesem Bezirk übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist (§§. 7 und 12).

§. 16.

Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Bezirks, als Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 17.

Die betreffende Bezirksversammlung hat mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein gleiches findet bei den von dem Bezirk auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten statt.

Bei Lasten dieser Art ist die zuständige Staatsbehörde befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einstweilig von ihr festgestellt werde.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden aufgebracht werden.

§. 18.

Die Bezirksversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Bezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen. Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner auf Kosten des Bezirks errichteter Anstalten (§. 16).

§. 19.

Die Bezirksversammlung hat dem Landherrn über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Bezirkseingefessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 20.

Der Bezirksversammlung sind vom Landherrn die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Nollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§. 21.

Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Bezirksversammlung nach besonderen Gesetzen.

§. 22.

Die Bezirksversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im §. 16 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

Mittheilung

1. U.

Die Handelskammer
Anlage der Bürgererschaft
und Beierthommen und de
Ergänzung z. eine Nachb
um die Ermächtigung ge
eines Dampfschiffes zum
fähret bei beiden Anträge
migung. Bei der erbete
nicht gefunden.

2.

Die Lischdeputati
in der Organisation der
n. verhältlich seines
dem enthaltene Antrag
rechnung des Fuhrweises
helfen hat der Finan
hat, daß der Fond für
laufenden Jahres, also j

Im Interesse d
in anliegendem Depu
die Deputation zur C
arbeiten auf dem B
der Ausführung der
dem Beschlusse der
30,000 Thalern für d
er den Antrag der
Jahres 1870 zu verli
Betreitung des Staats

4.

Die hierherhalb n
der Senat der Bürgerj

5.

Die Bürgerchaft
auf ihre Anfrage ertbe
zu dem Doctou des A
form der Senat gern
schlichen Bemertungen
Was zunächst d
ieselbe, wie der Senat
die Bürgerchaft unter
hatte angefragt: 1) „
Inspectors Handels be